

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Dezember 2012

1372. Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

1. Ausgangslage

Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten und transparenten finanziellen Führung der BVK durch die zuständigen Organe und Mitarbeiter. Weiter stellt es die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der BVK zur Anwendung gelangen, und es legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der BVK bewirtschaften.

2. Anpassung des Anlagerelements auf den 1. Juni 2012

Aufgrund der Empfehlungen der BDO AG im Bericht an die Finanzdirektion des Kantons Zürich zur Administrativuntersuchung BVK vom 20. Dezember 2010 wurde das Anlagereglement vom 1. Februar 2006 (mit letztmaliger Änderung vom 1. Februar 2010) grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Der Anhang 2 vom 18. September 2009 betreffend die Mandatsvergabe, das Reglement über die Bewertung der Liegenschaften vom 13. Februar 2009 sowie die Richtlinien für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vom 13. Februar 2009 wurden in das neue Anlagereglement übergeführt.

Das Anlagereglement wurde in enger Zusammenarbeit mit der externen Rechtsberatung (Advokatur Dufour) erarbeitet und am 17. April 2012 vom Investment Committee einstimmig angenommen. Gestützt auf die Empfehlung des Investment Committee hat die Finanzdirektion das Anlagereglement mit Verfügung vom 10. Mai 2012 auf den 1. Juni 2012 als Übergangslösung in Kraft gesetzt. Dies erfolgte mit der Auflage, dass das Anlagereglement beim Beschluss über die neue Anlagestrategie im Herbst 2012 ausdrücklich vom Regierungsrat genehmigt wird.

3. Anpassung des Anlagerelements

Nachfolgend sind die Gründe für die Anpassung des Anlagerelements bis spätestens 31. Dezember 2012 aufgeführt.

a) Anpassung der Anlagestrategie

Mit Beschluss Nr. 1371/2012 legte der Regierungsrat die Anlagestrategie 2013–2015 fest. Die Neuerungen erfordern eine Anpassung des Anlagereglements.

b) Änderung der versicherungstechnischen Grundlagen

Die versicherungstechnischen Grundlagen «VZ 2010, 4%; technische Grundlagen für Pensionsversicherungen» wurden mit RRB Nr. 693/2012 festgesetzt. Mit Inkrafttreten der Statutenrevision auf den 1. Januar 2013 sind die versicherungstechnischen Grundlagen «VZ 2010, 3,25%; technische Grundlagen für Pensionsversicherungen» anzuwenden. Diese Grundlagenwechsel müssen im Anlagereglement festgehalten werden.

c) Auflagen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 hat das BVS die BVK darauf hingewiesen, dass gemäss dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Art. 51 a Abs. 2 lit. c BVG die Reglemente nur von der obersten leitenden und vollziehenden Behörde des Kantons erlassen oder geändert werden können. Da die BVK rechtlich nicht selbstständig, sondern immer noch ein Teil der kantonalen Verwaltung ist, ist das Anlagereglement vom Regierungsrat zu beschliessen.

Im Schreiben vom 9. Juli 2012 hat das BVS zudem zwei materielle Punkte in den Kapiteln 7 und 8 beanstandet. Die Kapitel 7 und 8 des Anlagereglements vom 1. Juni 2012 sind im neuen Anlagereglement zusammengefasst (§§ 34–42). Die Bereinigung der Beanstandungen des BVS erfolgte in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Für die Bereinigung der Auflagen und Beanstandungen bzw. für die Überarbeitung des Anlagereglements wurde der BVK eine Frist bis zum 30. November 2012 gewährt. Mit Schreiben vom 20. November 2012 hat die BVK um eine Fristerstreckung zur Einreichung des unterzeichneten Anlagereglements ersucht. Das BVS hat die Fristerstreckung bis spätestens 31. Dezember 2012 gewährt. Das bestehende Anlagereglement vom 1. Juni 2012 sowie die Verfügung der Finanzdirektion wurden nicht beanstandet, d. h., aus dem Schreiben des BVS geht hervor, dass das Anlagereglement vom 1. Juni 2012 bis zum Erlass durch den Regierungsrat in Kraft bleibt.

Das Anlagereglement vom 1. Juni 2012 wurde vollumfänglich übernommen. Die Anlageklassen, Anlagebandbreiten und Anlagerestriktionen wurden an die neue Anlagestrategie 2013–2015 angepasst. So sind zum Beispiel Neuinvestitionen in Wandelanleihen und Hedge Funds nicht mehr zulässig. Bei den Geldmarktanlagen wird die Höchstlimite der Zinsduration von 18 Monaten auf 12 Monate verkürzt. Im Bereich der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wurden die

Empfehlungen des BVS umgesetzt. Diese Anpassungen erfolgten in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Im Anhang I ist die strategische Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorie (einschliesslich taktische Bandbreiten) gemäss Anlagestrategie 2013–2015 festgehalten. Im Anhang II werden die versicherungstechnischen Grundlagen gemäss RRB Nr. 693/2012 festgehalten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird ein Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich erlassen.

II. Das Reglement tritt am 20. Dezember 2012 in Kraft. Das Anlage-reglement vom 1. Juni 2012 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

III. Mitteilung an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Anhang

Reglement über die Anlagen und Rückstellungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (Anlagereglement BVK)

(vom 19. Dezember 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 79 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVK-Statuten),

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1. ¹ Das Vermögen der BVK ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten zu bewirtschaften. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamrendite angestrebt, welche die Erfüllung der Leistungen der BVK langfristig sicherstellt. Ziel und Zweck

² Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten und transparenten finanziellen Führung der BVK durch die zuständigen Organe und Mitarbeiter. Weiter stellt es die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der BVK zur Anwendung gelangen, und es legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der BVK bewirtschaften.

§ 2. Das Anlagereglement gilt für die Organe nach § 4 sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Mitarbeitenden der BVK. Geltungsbereich

§ 3. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens der BVK sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie alle geltenden einschlägigen Bestimmungen einzuhalten. Grundlagen

B. Organisation und Verantwortlichkeiten

| | |
|---|---|
| Zuständige Organe | <p>§ 4. Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der BVK umfasst die folgenden Entscheidungsebenen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Regierungsrat, Finanzdirektion, Verwaltungskommission, Investment Committee (IC), Geschäftsführung (Chefin oder Chef BVK), Geschäftsleitung. |
| Aufgaben und Kompetenzen | <p>§ 5. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Geschäftsordnung der zuständigen Organe gemäss § 4 ergeben sich aus den Statuten, dem Organisationsreglement, durch die nachfolgenden Bestimmungen sowie gegebenenfalls durch interne Weisungen.</p> |
| Operative Abwicklung der Vermögensbewirtschaftung | <p>§ 6. Für die Umsetzung der Anlagestrategie sind die Abteilungen Real Estate Management und Asset Management der BVK nach Massgabe des vorliegenden Anlagereglements sowie nach den jeweiligen Kompetenzen im Rahmen des Organisationsreglements verantwortlich.</p> |

C. Anlagestrategie und Bewirtschaftung

| | |
|----------------------|---|
| Grundsätze und Ziele | <p>§ 7. Die BVK bewirtschaftet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind (Art. 71 Abs. 1 BVG). Bei der Bewirtschaftung des Vermögens, namentlich bei der Auswahl und Überwachung der Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> ist beste institutionelle Praxis anzustreben, sind die operationellen und rechtlichen Risiken laufend zu überwachen und die Anlagen möglichst gut vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen, ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass das Risiko (Volatilität) in angemessenem Verhältnis zur erwarteten Performance steht, ist einer angemessenen Veräusserbarkeit der Anlagen Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko), ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko), |
|----------------------|---|

- g. ist jederzeit genügende Liquidität sicherzustellen,
- h. ist bei Forderungen und Schuldinstrumenten der Bonität der Schuldnerinnen und Schuldner und bei Aktien und Beteiligungsinstrumenten der Solidität der Unternehmungen Rechnung zu tragen,
- i. ist bei Anlagen in Liegenschaften der Lage, der Grösse, der Nutzungsmöglichkeit, dem nachhaltigen Ertragspotenzial und den rechtlichen Risiken Beachtung zu schenken,
- j. sollen bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einbezogen werden, wenn sie das Erreichen der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigen,
- k. ist das Anlagevermögen zu Marktpreisen nach Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Sind keine Marktpreise verfügbar, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.

§ 8. Die Finanzdirektion, unter Beizug des IC, überprüft alle drei bis fünf Jahre die langfristige Strategie (vgl. Anhang I) auf der Basis einer detaillierten Asset- und Liability-Studie (ALM). Die ALM-Studie berücksichtigt dabei unter anderem

Überarbeitung
der Anlage-
strategie

- a. die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes,
- b. die angestrebte Rendite,
- c. die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der BVK sowie
- d. die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Rückkoppelungseffekte auf die Anlagestrategie.

D. Umsetzung der Anlagestrategie

§ 9. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

«Investment
beliefs»

- a. Die strategische Asset Allocation bestimmt den Anlageerfolg.
- b. Wir trauen weder uns noch anderen Marktteilnehmenden eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
- c. Wir investieren bei Core-Anlagen grundsätzlich indexnah, d. h. passiv.
- d. Wir investieren nur dort, wo das Anlagerisiko durch eine signifikante und ökonomisch erklärbare Risikoprämie entschädigt wird.
- e. Marktrisikoprämien kaufen wir so kostengünstig und transparent wie möglich ein.

- f. Wir definieren beim Einstieg in Marktrisikoprämien, unter welchen Voraussetzungen wir wieder aussteigen.
- g. Wir verhalten uns gegenüber Behörden und lokalen Rahmenbedingungen jederzeit korrekt.
- h. Als Anleger sind wir uns unserer ethischen, ökologischen und sozialpolitischen Verantwortung bewusst und berücksichtigen dies in unserem Investitionsverhalten.
- i. Wir streben einfache Strukturen und Prozesse an und stellen sicher, dass wir einen möglichst hohen Teil der Marktrisikoprämie abschöpfen können.
- j. Wir verstehen Kosten als einen integralen Bestandteil der Nettoperformance.

Vermögensbewirtschaftung im Asset Management

§ 10. ¹ Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt durch das Asset Management der BVK oder durch externe Vermögensverwalter. Entscheidet sich die BVK für eine interne Bewirtschaftung, ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, dass die entsprechenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt sind. Den Vermögensverwaltern sind pro Portfolio klar definierte Verwaltungsaufträge zu erteilen. Intern erfolgt dies in Form einer Weisung, extern in Form eines Mandatsvertrags. Als externe Vermögensverwalter werden nur folgende Institute eingesetzt:

- a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934,
- b. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995,
- c. Fondsleitungen oder Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG) vom 23. Juni 2006,
- d. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004,
- e. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

² Anstatt Vermögensverwalter mit der Verwaltung individualisierter Depots zu beauftragen, können Anlagen auch in Anlagefonds, Einlegerfonds oder in Anlagestiftungen bzw. in alternative Fonds und in strukturierte Produkte getätigt werden.

Selektion, Instruktion und Überwachung von externen Vermögensverwaltern

§ 11. ¹ Die Auswahl der externen Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Erwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren. Die Portfoliomanager sind gehörig zu instruieren und haben das ihnen zugewiesene Vermögen im Rahmen spezifizierter Aufträge zu bewirtschaften. Das Asset Management der BVK stellt eine angemessene Überwachung der externen Vermögensverwalter sicher.

² Der Selektions-, Instruktions- und Überwachungsprozess soll sicherstellen, dass optimale Bedingungen für den Erfolg von externen Portfoliomanagern geschaffen und klare Verantwortlichkeiten im Prozess festgelegt werden. Die Abteilung Asset Management der BVK erstellt die Mandatsspezifikationen sowie die Beurteilungskriterien für den externen Vermögensverwalter und erstellt einen entsprechenden Antrag an das IC. Das IC entscheidet über die Vergabe des externen Vermögensverwaltungsauftrages. Der Selektions-, Instruktions- und Überwachungsprozess ist im Rahmen von entsprechenden internen Weisungen zu regeln.

§ 12. ¹ Bei der Anlage in Immobilien Schweiz und Hypotheken ist neben einer marktkonformen Rendite für das eingegangene Anlagerisiko bei den Hypotheken auch die Erzielung einer langfristigen, nachhaltigen Wertsteigerung der Immobilien anzustreben. Das Immobilienportfolio wird auf die Marktbedürfnisse und eine renditeoptimierte Vermietung nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet:

- a. Investitionen werden schwergewichtig in direkt gehaltene, gut diversifizierte Wohn- und Geschäftsimmobilen mit nachhaltigem Wertsteigerungspotenzial in der Schweiz, mit Fokus auf die Wirtschaftszentren und deren Agglomerationen getätigt.
- b. Aufgrund der langfristigen Ausrichtung der Immobilienanlagen fokussiert sich die BVK im Rahmen der Allokation in erster Linie auf Standortqualitäten mit entsprechendem Nutzenpotenzial.
- c. Verkäufe von Immobilien werden vorgenommen, wenn damit die künftige Performance und Diversifikation des Portfolios verbessert werden kann, wobei Marktzyklen gezielt genutzt werden.

² Das Immobilien-Portfoliomanagement ist verantwortlich für die Planung, Steuerung und Kontrolle des Immobilienportfolios der BVK. Das Portfoliomanagement ist zuständig für ein marktgerechtes Risiko-Rendite-Profil der BVK-Liegenschaften.

³ Das Projektmanagement ermöglicht eine nachhaltige Entwicklung des Immobilienportfolios der BVK. Das Projektmanagement ist verantwortlich für die Realisierung von Umbauten, Neubauten, Instandstellungen und eine optimale Marktpositionierung. Die Auswahl externer Geschäftspartner im Bereich Projektmanagement hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Geschäftspartner sind gehörig zu instruieren und zu überwachen. Die Vergabe entsprechender Mandate ist mit internen Weisungen zu regeln.

⁴ Die beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sind gehörig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag mit den Liegenschaftsverwaltungen zu regeln.

Depotbank
(Global Custodian) und
Administration

§ 13. ¹ Für das bewegliche Vermögen werden eine oder mehrere Banken als Depotstelle(n) (Global Custodian) eingesetzt. Diese ist bzw. sind unter anderem verantwortlich für

- a. die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen im Rahmen der Depotstellenfunktion,
- b. Reportingaufgaben zuhanden der zuständigen Organe der BVK wie die Erstellung des Compliance-Reportings, des Performance-Reportings sowie des Risk-Reportings,
- c. das Erstellen und Aufbereiten der für die Vermögensbewirtschaftung und das Investment Controlling notwendigen Informationen (Reporting) über das bewegliche Vermögen,
- d. das Führen einer gesetzeskonformen Wertschriftenbuchhaltung nach Swiss GAAP FER 26,
- e. das Zurückfordern der in- und ausländischen Quellensteuern sowie die Führung des Umsatzregisters.

² Zentraler Ansprechpartner für den Global Custodian ist das Asset Management. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle(n) sind in besonderen Mandatsverträgen zu regeln. Zur Sicherstellung von «bestexecution»-Prozessen oder zur Gewährleistung einer optimalen administrativen und steuerlichen Abwicklung können zusätzliche administrative Dienstleister einbezogen werden.

Investment
Controlling

§ 14. ¹ Das Investment Controlling ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Information betreffend die Investment-Controlling-relevanten Aspekte sichergestellt ist, und es sorgt für die erforderliche Transparenz in der Vermögensbewirtschaftung. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine Aufteilung der Aufgabenbereiche Vermögensverwaltung und Investment Controlling vorzunehmen.

² Das Investment Controlling besorgt die Berichterstattung an das IC über die Einhaltung der internen Anlagerichtlinien sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften. Das Investment Controlling ist zuständig für die nachgelagerte Überwachung:

- a. der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses;
- b. der internen und externen Vermögensbewirtschaftung;
- c. der Einhaltung der Anlagerichtlinien.

Vorgehen bei
Verletzungen
von Anlage-
restriktionen

§ 15. ¹ Bei Verletzungen der Anlagebandbreiten sind geeignete Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Mit Zustimmung des IC dürfen die Anlagebandbreiten während längstens dreier aufeinanderfolgender Monate verletzt werden.

² Erfolgt eine Herabstufung des Ratings unter die Mindestanforderungen gemäss Mandatsspezifikation, so ist die entsprechende Position

innert dreier Monaten zu veräussern, falls das IC nicht einer Ausnahme zustimmt.

E. Anlageklassen und Anlagerestriktionen

§ 16. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 49–59 BVV 2 werden grundsätzlich eingehalten. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Art. 53–56 und 56 a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 sind nach den Anforderungen von Art. 49 a möglich, sofern die Einhaltung der Abs. 1–3 von Art. 50 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Gesetzliche
Vorgaben

§ 17. Ungesicherte Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können ausschliesslich im Rahmen von indexierten Anlagen erfolgen.

Anlagen beim
Arbeitgeber

§ 18. Grundsätzlich nimmt die BVK keine Fremdmittel auf. Die Belehnung von Wertschriften/Immobilien mittels Lombardkredit/Hypotheken oder anderer Kredite sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente sind verboten. Ausnahmen sind beim Kauf von bestehenden Liegenschaften mit bereits vorhandener Hypothekarbelastung zulässig.

Fremd-
finanzierung

§ 19. Aus markttechnischen oder taktischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten variieren. Bei der Anlage des Vermögens sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Die Anlagen der BVK werden auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt. Die taktischen Bandbreiten für die Anlage des Vermögens nach Anlagekategorie sowie für die Absicherung von Fremdwährungen sind in Anhang I festgehalten. Bei Anlagerestriktionen mit Ratingvorgaben ist grundsätzlich das Vorsichtsprinzip einzuhalten.

Gesamt-
vermögen/
Vermögens-
struktur

§ 20. Liquide Mittel sind grundsätzlich auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens BBB- (oder vergleichbarer Qualität) und einer Zinsduration von längstens zwölf Monaten anzulegen.

Geld und Geld-
marktanlagen

§ 21. ¹ Obligationen Investment Grade (Franken oder Fremdwährung): Obligationen und andere Schuldinstrumente in Investment Grade müssen ein Mindestrating von BBB- einer anerkannten Rating-

Obligationen-
anlagen

Agentur und Bank aufweisen. Weitere Anlagerestriktionen werden in den Mandatsverträgen oder internen Weisungen geregelt.

² Obligationen Subinvestment Grade (Franken oder Fremdwährung): Für Obligationen und übrige Schuldinstrumente mit einem Rating unterhalb Investment Grade werden Limiten in den Anlagerichtlinien auf Portfoliostufe in den Mandatsverträgen bzw. in den Weisungen an die internen Vermögensverwalter definiert. Dabei dürfen Anlagen mit einem Rating von weniger als BB- maximal 15% der gesamten Nominalwertanlagen der BVK ausmachen. Anlagen unter einem Rating von CCC- erfordern eine Genehmigung des IC.

Aktienanlagen

§ 22. ¹ Aktien Schweiz: Investitionen in Schweizer Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden vorwiegend in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Dabei sind mindestens 60% der entsprechenden Anlagen indexnah zu bewirtschaften. Investitionen in Aktien können auch über Anlagefonds erfolgen. Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente von kleinkapitalisierten Unternehmen werden in den Mandatsverträgen separat geregelt.

² Aktien Ausland: Investitionen in ausländische Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden vorwiegend in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Dabei sind mindestens 80% der entsprechenden Anlagen indexnah zu bewirtschaften. Investitionen in Aktien können auch über Anlagefonds erfolgen. Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente von kleinkapitalisierten Unternehmen und von Unternehmen in Schwellenländern werden in den Mandatsverträgen separat geregelt.

Alternative Anlagen

§ 23. ¹ Es können grundsätzlich Anlagen in Private Equity, Rohwaren (Commodities), Infrastruktur, Bank Loans, Insurance Linked oder vergleichbare Alternativprodukte mit positiver erwarteter Risikoprämie getätigt werden. Solche Anlagen können direkt, über kollektive Anlageinstrumente, mittels strukturierter Produkte oder als Mandat erfolgen. Erfolgen Anlagen in Alternative Anlagen über Commitments (Kapitalzusagen, welche von der BVK auf Abruf zu leisten sind), so dürfen die aktiven Commitments (Einzahlungen abzüglich Ausschüttungen) höchstens 150% des Zielwerts der Langfriststrategie für entsprechende Anlagen betragen.

² Jede einzelne neue alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Dabei sind jeweils Anlagen mit Nachschusspflicht verboten. Das Ergebnis der Prüfung, insbesondere in Bezug auf die «Investment Beliefs

der BVK», ist schriftlich festzuhalten. Entsprechende Anlagen sind vorgängig dem IC zur Bewilligung zu unterbreiten.

³ Die Anlagekategorie Commodities umfasst Investitionen in Rohwaren wie Energie, Metalle, Edelmetalle usw. Die Anlagen werden via derivative Finanzinstrumente (Termingeschäfte bzw. sogenannte Futures oder Swaps) getätigt oder mittels Kollektivanlagen.

⁴ Die Anlagekategorie Private Equity umfasst nicht kotierte Anlagen. Ebenso können innerhalb dieser Anlagekategorie Anlagen getätigt werden, welche eine positive Risikoprämie aus nicht traditionellen Anlagerisiken erwarten lassen. Zulässig sind Anlagen in Limited Partnerships, Direktanlagen, Anlagen in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sowie Fund-of-Funds-Beteiligungen oder entsprechende Mandate.

⁵ Die bestehenden Hedge-Funds-Anlagen werden interessewahrend abgebaut. Neuinvestitionen in Hedge Funds sind nicht erlaubt.

§ 24. Die Anlagestrategie legt Begrenzungen für die Anlagen in verschiedenen Währungen fest. Zur Einhaltung dieser Begrenzungen können Terminkontrakte, Swaps oder andere derivative Instrumente eingesetzt werden. Die Best-Execution von Währungstransaktionen ist über geeignete administrative Lösungen sicherzustellen und zu dokumentieren. Währungen

§ 25. ¹ Investitionen in inländische Liegenschaften erfolgen zur Hauptsache in Form von Direktanlagen. Die Anlagen sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren. Direkte Immobilienanlagen in der Schweiz erfolgen unter gebührender Berücksichtigung und sorgfältiger Beurteilung der Lageeigenschaften und des damit verbundenen Marktpotenzials. Dabei investiert die BVK grundsätzlich in Wohn- und Geschäftsliegenschaften (einschliesslich Einkaufszentren) mit hoher Drittverwendbarkeit und richtet das Immobilienportfolio auf eine renditeoptimierte Vermietung aus. Immobilien Schweiz

² Die BVK kann auch in Betreiberliegenschaften, die der Altersvorsorge (z. B. Wohnen im Alter, Pflegeheime usw.) dienen, investieren. Investitionen in Liegenschaften mit grossen betrieblichen Abhängigkeiten wie Industrieliegenschaften, Touristikbauten, Hotels usw. werden durch die BVK nur in Ausnahmefällen getätigt

³ Der Anteil der BVK an einer einzelnen Liegenschaft darf 10% des Immobilienvermögens nicht übersteigen. Kollektivanlagen im Bereich Immobilien Schweiz (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Beteiligungsgesellschaften, Immobilienaktien usw.) sind erlaubt.

§ 26. ¹ Anlagen in Immobilien Ausland können über börsennotierte Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Limi- Immobilien Ausland

ted Partnerships und vergleichbare Strukturen sowie in Fund of Funds, Beteiligungsgesellschaften oder mittels strukturierter Produkte erfolgen. Direkte Anlagen in Immobilien Ausland sind nicht zulässig. Erfolgen Anlagen in Immobilien Ausland über Commitments (Kapitalzusagen, die von der BVK auf Abruf zu leisten sind), so dürfen die aktiven Commitments (Einzahlungen abzüglich Ausschüttungen) höchstens 150% des Zielwerts der Langfriststrategie für entsprechende Anlagen betragen. Die zugrunde liegenden Anlagen von Immobilien Ausland können dabei einen reinen Mietertrag (reine Immobilienanlagen) oder auch einen Beteiligungscharakter an Infrastrukturanlagen zum Ziel haben.

² Jede neue Anlage in ausländische Immobilien ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Dabei sind jeweils Anlagen mit Nachschusspflicht verboten. Das Ergebnis der Prüfung, insbesondere in Bezug auf die «Investment Beliefs der BVK», ist schriftlich festzuhalten. Entsprechende Anlagen sind vorgängig durch das IC zu bewilligen.

Hypotheken § 27. Die BVK kann Hypotheken gewähren. Finanziert werden vorwiegend selbst bewohnte Einfamilienhäuser und selbst bewohntes Stockwerkeigentum. Dabei verfolgt die BVK eine konservative Risiko- und Vergabepolitik. Die Grundsätze und Richtlinien der Hypothekervergabe werden von der BVK durch interne Weisungen festgelegt.

F. Andere Vorgaben

Derivate § 28. Derivate können nur im Einklang mit den Bestimmungen der BVV 2 zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioumsatzung eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen infrage, die täglich liquidierbar sein müssen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss innerhalb der jeweiligen Mandatsverträge geregelt werden. Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Aufwand und Verwaltungskosten § 29. ¹ Die Vermögensverwaltungskosten werden laufend überwacht und optimiert. Dies betrifft sowohl sichtbare Kosten (z. B. Managementgebühren) als auch versteckte Kosten (z. B. Transaktionskosten, Kosten innerhalb von Kollektivanlagen, nicht rückforderbare Quellensteuern, market-impact usw.). Das Asset Management der BVK erstellt jährlich eine konsolidierte Übersicht der Kosten der Anlageorganisation.

² Der Aufwand für das Asset Management, das Real Estate Management, das Facility Management und die Hypothekarverwaltung sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen. Die Kosten sind entsprechend zu erfassen.

§ 30. Die Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Massgebend sind dabei die Bestimmungen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 76 der Kollektivanlageverordnung vom 23. November 2006 und Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen.

Securities
Lending

§ 31. Die BVK nimmt ihre Aktionärsrechte in Bezug auf Aktien innerhalb des Swiss Market Index (SMI) aktiv wahr. In Bezug auf die klein- und mittelgrosskapitalisierten Aktienanlagen von in- und ausländischen Unternehmen sowie bei grosskapitalisierten ausländischen Standardwerten erfolgt grundsätzlich keine Stimmabgabe. Die Zuständigkeit betreffend die Ausübung der Aktionärsrechte ist im Organisationsreglement festgehalten.

Ausübung der
Aktionärsrechte

§ 32. ¹ Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie in einem funktionierenden Immobilienmarkt zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeitraum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt. Der Marktwert jeder Liegenschaft ist jährlich durch die Experten (Liegenschaftenschätzer) entweder

Bewertung von
Liegenschaften

- a. nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Diskont- bzw. Kapitalisierungszinssatzes,
- b. durch Vergleich mit ähnlichen Transaktionen oder
- c. nach einer andern allgemein anerkannten Methode zu ermitteln.

Grundsätzlich soll ein dynamisches Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen.

² Für die Erstbewertungen sowie für die Bewertung nach grösseren baulichen Veränderungen, mindestens aber alle fünf Jahre, sind die Liegenschaften zu besichtigen. Neubauten werden nach Bezug bzw. sechs Monate nach Bauabnahme, spätestens jedoch per Ende des Jahres der Fertigstellung, bewertet. Bauprojekte werden durch die BVK kontinuierlich bewertet, wobei die Bewertungsparameter auf Marktdaten beruhen und die Baukosten je nach Projektstand laufend geprüft werden. Jede Liegenschaft, die erworben werden soll, ist durch mindestens einen Experten zu prüfen. Für diese Bewertung besichtigt der Experte die Grundstücke. Die BVK muss einen Erwerb über dem Schätzungs-

wert gegenüber der bewilligenden Instanz und der Revisionsstelle besonders begründen.

Liegenschaftenschätzer

§ 33. ¹ Die Finanzdirektion ernennt auf Antrag der BVK für die Dauer von längstens fünf Jahren drei bis fünf natürliche oder juristische Personen als unabhängige und ständige Schätzungsexperten. Die Personalien dieser Personen sowie derjenigen, die für die juristischen Personen handeln, sind im Jahresbericht zu nennen.

² Die Schätzungsexperten unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht sowie den Loyalitätsbestimmungen der BVK. Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Experten von der BVK sicherzustellen, darf ihr Honorar aus der Schätzungstätigkeit für die BVK maximal 20% des Jahresumsatzes betragen. Der Schätzungsexperte verpflichtet sich gegenüber der BVK, die Höhe seines Jahresumsatzes von sich aus offenzulegen.

G. Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Grundsätze

§ 34. ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven dienen dazu, die Leistungen der BVK langfristig sicherzustellen. Die Bestimmungen werden gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48e BVV 2 und § 70 der BVK-Statuten erlassen. Bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

² Der Experte für berufliche Vorsorge berechnet jährlich die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund allgemein anerkannter Grundsätze wie der Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten sowie unter Beachtung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und dieses Reglements.

³ Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus:

- a. Rückstellung für pendente Risiken,
- b. Rückstellung für die Zulagen auf laufenden Renten,
- c. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung,
- d. Rückstellung für den Umwandlungssatz.

Versicherungstechnische Grundlagen

§ 35. Die versicherungstechnischen Grundlagen für die Berechnung des Vorsorgekapitals Renten und der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anhang II zusammengestellt.

§ 36. Mit der Rückstellung für pendente Risiken wird der zeitlichen Verzögerung zwischen der Einnahme des statutarischen Risikobeitrages und dem Eintritt des Versicherungsrisikos, insbesondere des Invaliditätsrisikos, Rechnung getragen. Die Rückstellung für pendente Risiken wird pauschal mit 4% der versicherten Lohnsumme am Ende des Kalenderjahres eingesetzt.

Versicherungstechnische Rückstellung
a. Rückstellungen für pendente Risiken

§ 37. ¹ Die BVK kann gemäss § 55 der BVK-Statuten Leistungsverbesserungen in Form von Zulagen auf den laufenden Renten gewähren. Die Rückstellung für die Zulagen auf laufenden Renten dient der Deckung der von der BVK gewährten Zulagen.

b. Rückstellung für die Zulagen auf laufenden Renten

² Die Höhe der Rückstellung für die Zulagen auf laufenden Renten entspricht dem Deckungskapital für die von der BVK zugesprochenen Zulagen.

§ 38. ¹ Mit dieser Rückstellung wird den versicherungstechnischen Kosten durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den Versicherten und bei den Rentnerinnen und Rentnern Rechnung getragen. Aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit betragen die Kosten rund 0,5% des Vorsorgekapitals Renten pro Jahr. Für die Versicherten muss bei Umwandlung des Sparguthabens in die Altersrente die Rückstellung bereitgestellt werden können.

c. Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

² Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird in Prozenten des Sparguthabens der Versicherten sowie des Vorsorgekapitals Renten und der Rückstellung für Zulagen auf laufenden Renten festgelegt. Der Prozentsatz auf dem Vorsorgekapital Renten und der Rückstellung beträgt per 1. Januar 2012 0,0%. Er wird pro Kalenderjahr um 0,5% erhöht.

³ Für die Versicherten wird die Rückstellung auf den Zeitpunkt des Altersrücktritts hin linear aufgebaut. Im Durchschnitt über alle Versicherten kommt auf dem Sparguthaben die Hälfte der Prozentsätze der Rentnerinnen und Rentner zur Anwendung.

⁴ Beim Vorliegen von neuen versicherungstechnischen Grundlagen ist wegen der gestiegenen Lebenserwartung von einer Erhöhung des Vorsorgekapitals der Renten und der Rückstellung für Zulagen auf laufenden Renten auszugehen. In diesem Fall wird die Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung aufgelöst und zur Finanzierung der Erhöhungskosten verwendet.

⁵ Die Rückstellung auf dem Sparguthaben der Versicherten wird der Rückstellung für den Umwandlungssatz zugewiesen oder, falls der Umwandlungssatz für die Altersrente an die gestiegene Lebenserwartung angepasst und herabgesetzt wird, kompensierend zur Aufwertung des Sparguthabens verwendet.

- d. Rückstellung für den Umwandlungssatz
- § 39. ¹ Mit der Rückstellung für den Umwandlungssatz werden die versicherungstechnischen Kosten bei der Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorfinanziert. Die Rückstellung wird beginnend im Alter 33 mit 0,0% bis zum Alter 63 linear auf 6,5%–7,0% des Sparguthabens aufgebaut. Im Zeitpunkt des Altersrücktritts wird die Rückstellung zur Deckung der versicherungstechnischen Kosten aufgelöst.
- ² Bei der gegenwärtigen Altersverteilung der Versicherten beträgt die Rückstellung im Total über alle Versicherten 4,5% des Sparguthabens. Sie wird per 1. Januar 2012 aus der bei den Versicherten frei werdenden Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung auf den Sollwert aufgestockt.
- ³ Bei einer Herabsetzung des Umwandlungssatzes für die Altersrente kann die Rückstellung ganz oder teilweise aufgelöst und zur Aufwertung des Sparguthabens verwendet werden.
- Wertschwankungsreserven
- a. Grundsatz
- § 40. Der Regierungsrat ist für die Festlegung der Anlagestrategie zuständig. Die jeweils gültige Strategie ist im Anhang I aufgeführt. Die gleichzeitig mit der Strategie festzulegende Wertschwankungsreserve wird mit der Value-at-Risk-Methode berechnet.
- b. Zielwert der Wertschwankungsreserve
- § 41. Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98% die BVK bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung nicht in eine Unterdeckung gerät. Der Zielwert der Wertschwankungsreserve, sowohl betragsmässig wie auch in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals einschliesslich Rückstellungen (Vorsorgekapital), wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.
- c. Leistungsverbesserungen bei unvollständig geäufter Wertschwankungsreserve
- § 42. ¹ Beträgt die effektive Wertschwankungsreserve weniger als 15,1% des Vorsorgekapitals, dürfen keine Leistungsverbesserungen vorgenommen werden. D. h., dass das Sparguthaben höchstens mit dem technischen Zinssatz, der für die Berechnung des Vorsorgekapitals Renten zur Anwendung kommt, verzinst werden darf und dass die Zulagen auf laufenden Renten nicht erhöht werden dürfen.
- ² Beträgt die effektive Wertschwankungsreserve 15,1% oder mehr, so werden zwei Drittel des die Wertschwankungsreserve von 15% übersteigenden Betrages zur Äufnung der Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert verwendet. Der restliche Betrag kann für Leistungsverbesserungen verwendet werden.

H. Loyalitätspflichten

§ 43. Es gelten die Loyalitätsbestimmungen der BVK.

Loyalitäts-
bestimmungen

Anhang I

Strategische Asset Allokation
Strategische Zusammensetzung des Vermögens nach Anlagekategorie
(einschliesslich Taktische Bandbreiten)

| Anlagekategorie | Strategische Asset Allokation | | | Taktische Bandbreiten* | |
|-------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------|--------------------------------------|--------------|
| | 1. 1. 2013 bis 30. 4. 2013 | 1. 5. 2013 bis 31. 8. 2013 | 1. 9. 2013 | (ab 1. 9. 2013) untere obere | |
| Festverzinslich | 41,0% | 41,0% | 41,0% | | |
| Liquidität | 11,0% | 7,0% | 2,0% | 0,0% | 10,0% |
| Hypotheken | 4,0% | 4,0% | 4,0% | 2,0% | 5,0% |
| Obligationen Fr. | 13,0% | 15,0% | 17,0% | 10,0% | 21,0% |
| Obligationen FW Developed | 12,0% | 13,0% | 15,0% | 8,0% | 20,0% |
| Obligationen Emerging Markets | 1,0% | 2,0% | 3,0% | 0,0% | 5,0% |
| Aktien | 30,0% | 30,0% | 30,0% | 25,0% | 37,0% |
| Aktien Schweiz | 10,0% | 9,0% | 8,0% | 4,0% | 12,0% |
| Aktien Welt Developed | 16,0% | 16,0% | 16,0% | 11,0% | 21,0% |
| Aktien Emerging Markets | 4,0% | 5,0% | 6,0% | 3,0% | 9,0% |
| Alternative Anlagen | 7,0% | 7,0% | 7,0% | | |
| Rohstoffe | 5,0% | 5,0% | 5,0% | 3,0% | 6,0% |
| Private Equity | 2,0% | 2,0% | 2,0% | 0,0% | 4,0% |
| Immobilien | 22,0% | 22,0% | 22,0% | | |
| Immobilien Schweiz | 19,0% | 19,0% | 19,0% | 15,0% | 25,0% |
| Immobilien Ausland | 3,0% | 3,0% | 3,0% | 0,0% | 4,0% |
| Total | 100,0% | 100,0% | 100,0% | | |
| Fremdwährungsexposure | 23,0% | 20,0% | 15,0% | 10,0% | 30,0% |

* Die taktischen Bandbreiten der Anlagestrategie 2013–2015 treten nach Beendigung der Übergangsphase per 1. September 2013 in Kraft. Für die Übergangsphase vom 1. Januar 2013 bis 30. August 2013 wird pro Anlagekategorie eine taktische Bandbreite von +/- 5 Prozentpunkten um die jeweilige SAA festgesetzt. Diese Bandbreite gilt für taktische Entscheidungen des IC BVK während der Übergangsphase. Über- oder Unterschreitungen dieser Bandbreiten in der operativen Umsetzung, die im Zusammenhang der Transition stehen, gelten nicht als Bandbreitenverletzung.

Anhang II

Versicherungstechnische Grundlagen

Für die Berechnung des Vorsorgekapitals Renten und der versicherungstechnischen Rückstellungen kommen ab 1. Januar 2012 folgende versicherungstechnischen Grundlagen zur Anwendung (RRB Nr. 693/2012):

- VZ 2010, Periodentafel für das Jahr 2012
- Technischer Zinssatz: 3,25% (bis 31.12.2012 4,0%)

Das Deckungskapital der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wird nach der sogenannten kollektiven Methode, unabhängig vom Zivilstand der Rentnerin oder des Rentners, berechnet.